

Ein-Mann-GmbH & Co – Bundessozialgericht zu Umgehungsmodellen bei Scheinselbstständigkeit

EINFÜHRUNG

Contractor Compliance beim Einsatz von Fremdpersonal ist mittlerweile fester Bestandteil der Compliance Praxis. Den vielfältigen Notwendigkeiten zum Rückgriff auf **externes Personal** – bspw. in der IT oder sonstigen klassischen Beratungsfeldern – stehen umfassende Strafbarkeits- und Haftungsrisiken für Unternehmen und handelnde Personen gegenüber, sollten die Externen – in aller Kürze – zu weitgehend in die betrieblichen Abläufe integriert und ihre Beschäftigung infolgedessen als Scheinselbstständigkeit und/oder illegale Arbeitnehmerüberlassung zu bewerten sein. Ein beliebtes **Umgehungsmodell** in der Praxis ist die sog. „Ein-Personen-GmbH“, in deren Hülle die Externen ihre Dienstleistung anbieten und erbringen.

Ganz so einfach ist es dann aber doch nicht, so nunmehr – nicht ganz überraschend – das Bundessozialgericht mit der klarstellenden und wegweisenden Entscheidungsreihe vom gestrigen Tage.

BSG V. 20.07.2023 – B 12 BA 1/23 R, B 12 R 15/21 R UND B 12 BA 4/22 R

Die Entscheidungen, die bislang nur als Pressemitteilungen vorliegen, gehen auf Konstellationen zurück, in denen Berater bzw. Krankenpfleger eine **UG bzw. GmbH** gründeten, um dort dann als angestellter Krankenpfleger bzw. geschäftsführender Alleingesellschafter der Beratungsgesellschaft Dienstleistungen auf Basis eines zwischen der jeweiligen Gesellschaft und einem Dritten (bspw. Krankenhaus) geschlossen Dienstvertrags zu erbringen. Diese gesellschaftsrechtliche Hülle ist für die Statusfrage indes – so das BSG in aller Deutlichkeit – **irrelevant**:

„Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist.“

Es bleibt also dabei, auch im Fall des Dazwischenschaltens einer juristischen Person kommt es weiterhin auf die bekannte **„wertende Gesamtbetrachtung“** an, bei der zahlreiche Aspekte – im Kern eine Weisungsabhängigkeit und eine Einbindung in die betrieblichen Abläufe – maßgeblich sind.

PRAXISHINWEIS

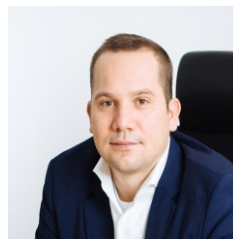
Die Entscheidungen des BSG sind wenig überraschend. Überrascht haben vielmehr vorangegangene landessozialgerichtliche Entscheidungen, die die vorgenannte Kernfrage dezidiert anders beurteilten. So war das **LSG Hessen** noch jüngst der Ansicht, dass man die dazwischengeschaltete juristische Person **nicht einfach hinwegfingieren** könne und gegen eine Umgehung zudem spreche, dass die GmbH sogar ein Büro angemietet und eine Arbeitnehmerin eingestellt habe (*LSG Hessen v. 18.11.2021 – L 1 BA 25/21*). Andere Landessozialgerichte waren dagegen bereits auf Linie mit der aktuellen Entscheidung des BSG (*LSG NS-Bremen v. 18.03.2022 – L 1 BA 54/18*).

Insofern hat das BSG nunmehr **Klarheit** gebracht. Für die Praxis ist dies auch relevant, denn das Modell „Ein-Mann-GmbH & Co.“ war nicht unüblich und wurde von „interessierten Kreisen“ – mit dem Rückenwind bspw. durch das *LSG Hessen* – auch immer wieder dazu genutzt, den angestrebten Fremdpersonaleinsatz im Einzelfall allein mit dem Verweis auf die gesellschaftsrechtliche Hülle zu rechtfertigen. Derartigen Ansätzen ist nunmehr der Stecker gezogen.

Es bleibt also dabei, eine **Contractor Compliance**, d.h. die Planung und laufende Kontrolle von Fremdpersonaleinsätzen, bleibt unerlässlich. Hier haben sich in der Praxis bekanntermaßen zahlreiche Tools herausgebildet (von Checklisten bis hin zu Schnittstellensteuerung über Ticketsysteme usw.), die genau dies effektiv leisten können. Eine Übersicht über die gesamte Materie **„Contractor Compliance - Haftungsprävention und Fallmanagement beim Einsatz von Fremdpersonal“** findet sich in dem von uns herausgegebenen und kürzlich in der 2. Auflage im C.F. Müller Verlag erschienen Gesamtwerk.

Falls Sie in den Verteiler unseres kostenlosen Kanzlei-Newsletters aufgenommen werden möchten, senden Sie uns zu diesem Zweck bitte eine kurze **Mail**.

KONTAKT



Dr. Daniel Klösel
d.kloesel@justem.de



Dr. Thilo Mahnhold
t.mahnhold@justem.de